

## Widmungsverfügung

**Widmung der Gemeindestraße „Lise-Meitner-Straße“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl 2003, Seite 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 168) für den öffentlichen Verkehr**

Die Gemeindestraße Lise-Meitner-Straße, bestehend aus dem Flurstück 406, Flur 6, Gemarkung Klausdorf, Flurstück 317, Flur 3, Gemarkung Raisdorf, Flurstück 403, Flur 6, Gemarkung Klausdorf und Flurstück 316, Flur 3, Gemarkung Raisdorf wird gemäß § 6 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet und i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG als Ortsstraße eingestuft. Der betreffende Bereich ist auf dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist, rot gekennzeichnet.

Die Widmungsverfügung und der Übersichtsplan können im Rathaus der Stadt Schwentental, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentental während der Dienststunden eingesehen werden.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schwentental, Der Bürgermeister, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentental einzulegen.

Schwentental, den 07.04.2026



(Bürgermeister)

Übersichtsplan Gemeindestraße „Lise-Meitner-Straße“

